

Newsletter

Inhalt

Nationaler CO₂-Zertifikatehandel und Klimaschutzgesetz kommen – entsprechende Steuergesetze gehen in den Vermittlungsausschuss	2
Bundestag diskutiert Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes	3
Geplante Verlängerung des KWKG bis 2030	4
„Wie kann Umweltmanagement flächendeckend in deutschen Unternehmen umgesetzt werden?“ – Pilotbetriebe gesucht!	5
Neue Meldepflichten für kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen	6
Veranstaltungen	7
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

Nationaler CO₂-Zertifikatehandel und Klimaschutzgesetz kommen – entsprechende Steuergesetze gehen in den Vermittlungsausschuss

Der Bundesrat hat in seiner heutigen (29. November 2019) Sitzung der Einführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie des Klimaschutzgesetzes zugestimmt. Die Steuermaßnahmen des Klimapakets hingegen gehen in den Vermittlungsausschuss.

Durch das BEHG sollen insbesondere die Sektoren Wärme und Verkehr ebenfalls in ein CO₂-Zertifikatesystem einbezogen werden. Für in Verkehr gebrachte Brennstoffe sind ab 2021 durch den Inverkehrbringer nationale CO₂-Zertifikate zu beschaffen (wir berichteten). Das Inverkehrbringen knüpft dabei an das Entstehen der Energiesteuerpflicht an. Wie eine Doppelbelastung aus dem europäischen und nationalen Zertifikatehandel im Detail verhindert werden soll, ist noch durch eine zu erlassende Rechtsverordnung auszugestalten.

Das Klimaschutzgesetz definiert u.a., wieviel CO₂ jeder Sektor bis 2030 ausstoßen darf. Ab 2030 sollen die Sektorenziele dann mittels einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Zugestimmt hat der Bundesrat auch der steuerlichen Förderung von E-Dienstwagen und Jobtickets durch das Jahressteuergesetz. Vorgesehen ist eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge sowie die Dienstwagenbesteuerung für Elektro- oder Hybridfahrzeuge weiterhin nur mit 0,5 Prozent des Listenpreises zu bewerten. Auch das kostenfreie Aufladen eines Elektromobils beim Arbeitgeber bleibt bis 2030 steuerfrei, genauso wie die private Nutzung von betrieblichen Fahrrädern.

Die steuerlichen Maßnahmen des Klimapakets der Bundesregierung (u.a. Senkung der Umsatzsteuer auf Bahnticket, Anhebung der Pendlerpauschale auf 35 Cent/km sowie Entlastung von Wohnungseigentümern) fanden im Bundesrat hingegen keine Zustimmung und gehen daher in den Vermittlungsausschuss. Dieser besteht aus 32 Mitgliedern (jeweils zur Hälfte aus Bundestag und -rat). Eine Änderung der beabsichtigten Maßnahmen ist damit nicht unwahrscheinlich. Damit das Gesetz wie geplant 2020 in Kraft treten kann, müsste der Bundestag in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 einem etwaigen Kompromiss zustimmen, damit der Bundesrat einen Tag später selbiges tun könnte.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten. Sollten Sie Fragen zu Auswirkungen des BEHG auf Ihr Unternehmen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Bundestag diskutiert Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes

Mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze („Kohleausstiegsgesetz“) sollen die Empfehlungen der „Kohlekommission“ zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland umgesetzt werden.

Das wesentliche Ziel des jüngsten Entwurfes vom 26. November 2019 ist es, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr 2038 zu beenden. Dies umfasst insbesondere die Weiterentwicklung und Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und Ausgleichsmaßnahmen für Stromverbraucher.

Prominenteste Änderung im Vergleich zum ersten Referentenentwurf ist der Verzicht auf die geplante Abstandsregelung von 1.000 Metern zu Siedlungen. Auch wurde nach den massiven Protesten der vergangenen Woche auf eine vergleichbare Regelung verzichtet. Insgesamt ist der Gesetzesentwurf deutlich schmaler geworden. Sollten zuvor 15 Gesetze und Verordnungen geschaffen bzw. geändert werden, sind es nunmehr nur noch fünf. Auch ist eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht mehr vorgesehen.

Neben der in diesem Newsletter an anderer Stelle thematisierten Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist der Gesetzesentwurf eng verknüpft mit dem geplanten „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“. So wird eine grundsätzliche Struktur zur Reduzierung der Steinkohleverstromung im Ausschreibungsverfahren geregelt. Das im Strommarkt befindliche Ausgangsniveau an Steinkohleanlagen soll über eine Erfassung der Steinkohleanlagen mit Betriebsgenehmigung durch die Bundesnetzagentur ermittelt werden. Diese Erfassung orientiert sich soweit möglich an dem bereits vorhandenen Monitoring nach § 35 EnWG. Die Differenz aus Ausgangs- und Zielniveau bildet sodann das Ausschreibungsvolumen, welches durch das Ausschreibungsverfahren umgesetzt werden soll, um das Zielniveau zu dem jeweiligen Zieldatum möglichst zu erreichen.

Die Teilnahme an der Ausschreibung ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sollen grundsätzlich alle Betreiber von Steinkohleanlagen sein, die einen Tarifvertrag oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen anwenden und nachweisen können, dass sie den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 KWKG für den Fall eines Zuschlags nicht in Anspruch nehmen. Nicht zur Teilnahme berechtigt sollen unter anderem Betreiber von Steinkohleanlagen sein, die eine verbindliche Stilllegungsanzeige abgegeben haben. Die Regelungen zur Ausschreibung stehen jedoch unter einem beihilferechtlichen Vorbehalt.

Die Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes verzögert sich indes; eine Verabschiedung erst im Jahr 2020 ist wahrscheinlich.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 – 981 7637
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

Geplante Verlängerung des KWKG bis 2030

Der Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes soll die KWK fortentwickeln und umfassend modernisieren, um ihre Wichtigkeit für die Energiewende zu erhalten und dieser gerecht zu werden. Das KWKG soll hierzu bis 2030 verlängert und novelliert werden.

Der Kohleersatzbonus für die Umstellung von Kohle- auf Gas-KWK soll neugestaltet werden. Bisher beträgt er 0,6 Cent/kWh für 30.000 Vollbenutzungsstunden. Zukünftig soll er als Einmalzahlung von 180 Euro je kW elektrischer Leistung zusätzlich zur Grundförderung gewährt werden. Anspruchsvoraussetzung bleibt die Einspeisung in dasselbe Wärmenetz wie zuvor. Eine Ersetzung am selben Standort ist jedoch nicht erforderlich. Ob diese Umstellung jedoch zum gewünschten Erfolg führt, dürfte zumindest fraglich sein.

Für neue Anlagen südlich der Mainlinie ist ein sog. Südbonus als einmalige Zahlung von 60 Euro je kW elektrischer Leistung geplant. Voraussetzung ist jedoch die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2025 sowie die Einspeisung des gesamten Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung. Wird dieser Südbonus in Anspruch genommen, wird der KWK-Zuschlag auf 2.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr begrenzt. Die Südregion soll durch eine neue Anlage zum KWKG definiert werden, der die BNetzA Kommunen hinzufügen oder aus dieser streichen kann.

Ein weiterer Bonus ist für innovative erneuerbare Wärme ab 1 MW vorgesehen. Er soll Mehrkosten für innovative Systeme mit verschiedenen erneuerbaren Quellen, Speichern und Power-to-Heat-Anlagen abdecken.

Ferner wird das Förderregime bei negativen Preisen an das Erneuerbare-Energien-Gesetz angeglichen. Nach der Neuregelung erhalten die KWK-Strommengen, die während negativer Stundenkontrakte oder Nullwerten produziert werden, keine KWK-Förderung mehr. Sofern eine Meldung der Strommengen erfolgt, wird der daraus resultierende Förderzeitraum von den Vollbenutzungsstunden abgezogen. Erfolgt keine Meldung, wird die verbleibende Förderdauer, wie bislang, pauschal gekürzt.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben, wie sich die geplanten Gesetzesänderungen auf Ihr KWK-Projekt auswirkt.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 – 5357 5142
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

„Wie kann Umweltmanagement flächendeckend in deutschen Unternehmen umgesetzt werden?“ – Pilotbetriebe gesucht!

Derzeit wird im Auftrag des Umweltbundesamtes das Forschungsprojekt „Optionen für eine flächendeckende Implementierung von Umweltmanagementsystemen“ (Forschungskennzahl 3717131010) durchgeführt. Ziel ist es, ein Konzept für Umweltmanagement-Anforderungen zu erarbeiten, das für eine Vielzahl von Unternehmen anwendbar ist und perspektivisch auch verbindlich umgesetzt werden kann. Im Rahmen des Vorhabens werden durch PwC und die Arqum GmbH Vorschläge zur Ausgestaltung entwickelt; der mögliche Nutzen für Umwelt, Unternehmen und Politik sowie die damit verbundenen Kosten sollen untersucht werden.

Obwohl die klimapolitische Diskussion in Deutschland eine breite Aufmerksamkeit erlangt hat, zeigen aktuelle Entwicklungen, dass ein Großteil der umweltpolitischen Zielsetzungen Deutschlands, wie etwa die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Reduktion des (Primär-) Energieverbrauchs, die Steigerung der Energieeffizienz oder die Steigerung der Rohstoffproduktivität voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Unterdessen haben Unternehmen die Möglichkeit, einen Beitrag zur Reduzierung von Umweltbelastungen zu leisten: mittels systematischer Erfassung der Ressourcenverbräuche, Bewertung und einer darauf basierenden Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen. Umweltmanagementsysteme (UMS) unterstützen Unternehmen dabei diese Systematik aufzubauen, Potenziale beim Umweltschutz frühzeitig zu identifizieren und rechtliche Pflichten umzusetzen. Obwohl die Anzahl an Unternehmen mit UMS zwar kontinuierlich leicht zunimmt, sind UMS noch nicht in der Breite der Wirtschaft etabliert.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit das oben genannte Forschungsprojekt „Optionen für eine flächendeckende Implementierung von Umweltmanagementsystemen“ vom Umweltbundesamt durchgeführt.

Im aktuellen Konzeptentwurf werden Unternehmen anhand ihrer Umweltrelevanz bestimmte Umweltmanagement-Anforderungen zugeordnet. Hierfür sind drei Kategorien vorgesehen:

- **Kategorie 1:** In kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (10 - 249 Beschäftigte) des Sektors Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD), sollen das Umweltbewusstsein gestärkt und erste rentable Maßnahmen aufgezeigt werden. Dazu sollen die Unternehmen eine einfache Potenzialanalyse auf Grundlage einer branchenbezogenen Checkliste durchführen.
- **Kategorie 2:** KMU des produzierenden Gewerbes und Großunternehmen (> 249 Beschäftigte) des GHD-Sektors sollen ein Basis-UMS mit Prozessen, Verantwortlichkeiten, Zielen und Maßnahmenplänen aufbauen und umsetzen. Ziel ist die systematische Hebung von Effizienzpotenzialen und die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung in diesen Betrieben.

- Kategorie 3: Großunternehmen des produzierenden Gewerbes und Standorte von Unternehmen mit speziellen umweltrechtlichen Anforderungen (z.B. genehmigungspflichtige Anlage nach dem BImSchG) sollen zusätzlich zur Kategorie 2 Prozesse zur Sicherstellung der Rechtskonformität und zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr aufgebaut werden.

Die konkreten Umweltmanagement-Anforderungen in den jeweiligen Kategorien sind anschlussfähig an die freiwilligen Umweltmanagementsysteme EMAS und ISO 14001 und bilden damit eine gute Grundlage für eine weiterführende Zertifizierung.

Im nächsten Projektschritt sollen die Anforderungen auf ihre Praxistauglichkeit hin geprüft werden. Hierzu werden derzeit drei Pilotbetriebe gesucht (ein Betrieb pro Kategorie), die erste Schritte hin zu einem systematischen Umweltmanagement gehen wollen.

Pilotbetriebe erhalten eine kostenfreie Beratungsleistung von Arqum. Sie bekommen praktische Anleitungen, Hilfestellungen bei der Umsetzung eines Umweltmanagements sowie Arbeitsmaterialien aus vergleichbaren Projekten. Außerdem erhalten Pilotbetriebe eine Teilnahmeurkunde vom Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt.

Falls Sie Interesse an einer Teilnahme haben wenden Sie sich bitte an:

Miriam Conzen, Tel.: +49 211 - 981 7501

E-Mail: miriam.conzen@de.pwc.com

Neue Meldepflichten für kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen

Am 13. Juni 2019 ist die 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) in Kraft getreten. Sie betrifft Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 1 und 50 Megawatt (MW), aber auch kleinere genehmigungsbedürftige Anlagen und gemeinsame Feuerungsanlagen können erfasst sein. Die Verordnung bringt wesentliche Pflichten zur Registrierung, Anzeige, Messung und Dokumentation mit sich.

§ 6 der 44. BImSchV schreibt eine Registrierungspflicht vor. Neue genehmigungsbedürftige oder gemeinsame Anlagen müssen sofort registriert werden. Bestehende genehmigungsbedürftige oder gemeinsame Anlagen sind bis zum 1. Dezember 2023 zu registrieren. Auch nicht genehmigungsbedürftige, bestehende Anlagen sollen bis zum 30. September 2024 in das Anlagenregister aufgenommen werden. Die Behörden werden online ein öffentlich einsehbares Anlagenregister einrichten. In diesem Register muss (es sei denn, es wird schriftlich angezeigt) auch jede emissionsrelevante Änderung vor ihrer Durchführung, ein Betreiberwechsel oder die Stilllegung unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, angezeigt werden. Eine exakte Auflistung der vorzulegenden Informationen enthält die Anlage 1 der 44. BImSchV.

Im Weiteren sieht die 44. BImSchV verschiedene Aufzeichnungspflichten der Anlagenbetreiber vor, welche in der Regel für sechs Jahre aufzubewahren sind. Ferner sind Vorschriften zu Messungen und der Anfertigung von Messberichten enthalten. Hierbei ist

Anlage 2 zur 44. BImSchV zu beachten, die die Anforderungen an die Probenahme und Analyse spezifiziert.

Betreiber von Feuerungsanlagen sollten sich vergewissern, ob sie betroffen sind und welche neuen Pflichten auf sie zu kommen. Obwohl die 44. BImSchV in vielen Fällen eine langfristige Umstellung aufgrund von Übergangsregelungen ermöglicht, ist ein frühzeitiger Beginn der Umstellung zu empfehlen, da diese Umstellungen entsprechend zu implementieren sind.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Veranstaltungen

Wir laden Sie herzlich zu unserem kostenfreiem „Business Breakfast“ ein, zu dem Entscheidungsträger und Verantwortliche aus den Bereichen Energiekosten, sowie CO2-Management im gewerblichen Mittelstand und in der industriellen Produktion zusammenkommen, um sich über Trends, Ansätze und Lösungen zum Thema „Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO2/ETS“ auszutauschen.

Die Veranstaltung findet am

13. Dezember 2019 in Dortmund

von 9 bis 11:30 Uhr statt; in der Zeit von 8:30 bis 9:00 Uhr begrüßen wir Sie mit einem gemeinsamen Frühstück und der Möglichkeit zum ersten Austausch.

Die Anmeldung ist online über www.pwc-events.com/stromkostenoptimierung möglich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem anliegenden Veranstaltungsflyer.

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Alexandra Ufer, Rechtsanwältin, Tel.: + 49 211 – 981 5679

E-Mail: alexandra.ufer@de.pwc.com

Sebastian Farin, Dipl.-Wjur. (FH), Tel.: + 49 211 – 981 2287

E-Mail: sebastian.farin@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

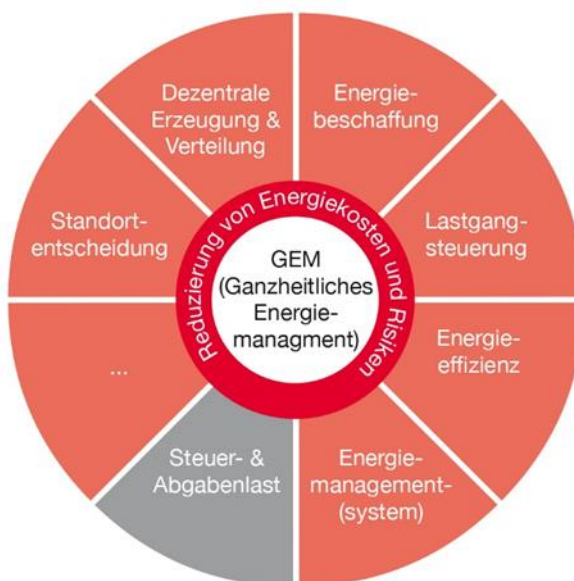
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: SUBSCRIBE_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: UNSUBSCRIBE_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.